

**(einschließlich IV. Nachtrag vom 17.07.2014
ohne Eingangsformel und Inkrafttreten)**

Gemeinde Postfeld - Leitbild –

Postfeld ist ein junges, lebensfrohes, gewachsenes Dorf. Tolerant steht die Dorfgemeinschaft neuen Mitbürgern offen, ohne ihre dörfliche Identität zu verlieren. Jung und Alt finden in Postfeld eine kulturelle Heimat. Sie bietet allen Bürgern Sicherheit und Halt. Die Gemeinschaft der Bürger ist die Grundlage für die Zukunft unserer Gemeinde. Jeder Einzelne gestaltet unsere Gemeinde mit. Dadurch ist die Gemeinde ein Spiegelbild aller Bürger. Wir reagieren auf die sich verändernden wirtschaftlichen Bedingungen. Zukünftigen Entwicklungen stehen wir offen gegenüber. Wir fördern Initiativen unserer Mitbürger, ihren Lebensunterhalt in der Region zu verdienen. Durch Stärkung der Region, stärken wir unser Dorf. Zu einem lebendigen Dorf gehören Landwirtschaft und Gewerbe. Wir leben im Einklang mit einer vielfältigen intakten Natur und sind uns unserer Verantwortung für die Umwelt bewusst. Zu ihrer Erhaltung tragen wir bei. Die uns übertragenen Aufgaben betrachten wir als Teil der sozialen Verantwortung gegenüber den zukünftigen Generationen.

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt unter blauem Schildhaupt, darin drei goldene Garben, in Silber ein rotes Mühlrad.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt die Figur des Gemeindegewappens auf einem Flaggentuch, das in einem schmaleren blauen Streifen oben und einem breiteren weißen Streifen unten geteilt ist.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Postfeld, Kreis Plön“.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
 2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,00 € nicht übersteigt,
 4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 3.000,00 € nicht übersteigt,
 5. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Höhe von 2.500,00 € je Einzelfall,
 6. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 200,00 € nicht übersteigt,
 7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,00 € (§ 4 Abs. 4 bleibt unberührt),

8. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist,
9. Abgabe einer Erklärung bzw. Antragstellung nach § 68 Abs. 2 Ziffer 4 LBO.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Ausschuss für strategische Steuerung und Entwicklungsplanung

(Strategieausschuss)

Zusammensetzung: sieben Mitglieder

Aufgabengebiet: Strategische Steuerung
Aufgabenplanung, Zeitplanung, Finanzplanung
Entwicklungsplanung
Räumliche Planungen, übergemeindliche Planungen,
Einbindung in übergeordnete Planungen
Zentrale Dienste
Organisation, Finanzwesen, Prüfung der Jahresrechnung

b) Ausschuss für Projektbetreuung (**Projektausschuss**)

Zusammensetzung: sieben Mitglieder

Aufgabengebiet: Fachplanung und Betreuung der Projekte entsprechend der Aufgabengliederung des Amtes

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung erhöhen. In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen. Für die Ausschussmitglieder kann für jede im Ausschuss vertretene Fraktion ein/e Stellvertreter/in gewählt werden, die oder der Mitglied der Gemeindevertretung sein muss.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.
- (4) Dem Projektausschuss wird zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach Maßgabe der von der Gemeindevertretung festgelegten Ziele und Grundsätze die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über die Vergabe von Aufträgen sowie über die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Projektausschusses berichtet der Gemeindevertretung regelmäßig über den Stand der Projekte. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt die Gemeindevertretung.

- (5) Der Projektausschuss kann aus seiner Mitte für einzelne oder mehrere Projekte Projektbetreuer benennen. Die Projektbetreuer berichten dem Ausschuss regelmäßig über den Stand der Projekte. Das Nähere zu dieser Berichtspflicht regelt der Ausschuss.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6

Umweltbeauftragte oder Umweltbeauftragter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestellt auf Beschluss der Gemeindevertretung für die Dauer einer Wahlperiode eine ehrenamtliche Umweltbeauftragte oder einen ehrenamtlichen Umweltbeauftragten.
- (2) Die Umweltbeauftragte oder der Umweltbeauftragte soll eine fachlich qualifizierte Bürgerin oder ein fachlich qualifizierter Bürger der Gemeinde sein, die oder der nicht berufsständische Interessen vertritt. Sie oder er darf nicht Mitglied der örtlichen Verwaltung oder Selbstverwaltung sein.
- (3) Aufgabe der Umweltbeauftragten oder des Umweltbeauftragten ist die Beratung der Gemeindevertretung in allen den Umweltschutz betreffenden Angelegenheiten. Desweiteren ein Hinwirken zur Verbesserung in Umweltfragen.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 5 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 5 % der anwesenden

Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Entschädigung

§ 8 wurde ersatzlos gestrichen.

§ 9

Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zum Eingehen über- u. außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- u. außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen

§ 9 wurde ersatzlos gestrichen.

§ 10

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, halten. Ist dem Abschluß eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, hält.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 12
Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im Mitteilungsblatt „Der Amtsschimmel“ veröffentlicht. Er erscheint einmal monatlich, regelmäßig am letzten Mittwoch eines Monats. Abweichende Erscheinungsdaten werden in der „Ostholsteiner Zeitung“ der Kieler Nachrichten bekanntgegeben. „Der Amtsschimmel“ wird kostenlos an sämtliche Haushalte im Gemeindegebiet verteilt; er liegt zudem im Amtsgebäude in Schellhorn aus. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Satzungstextes bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebenen Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Auslegung erfolgt nur während der Öffnungszeiten im Hause des Amtes Preetz-Land, Am Berg 2, 24211 Schellhorn. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Die öffentlichen Bekanntgaben von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der öffentlich tagenden Ausschüsse sowie alle erforderlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Wischhof.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13
Inkrafttreten

....

Postfeld, den

gez. Mengel
Bürgermeister